



Bundesministerium für Justiz
Abteilung I/4
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	21.12.2020
0.733.883		Daniela Zimmer	DW 12722	DW 142722	
		Victoria Buschbeck	DW 12438	DW 142438	

Arbeitsgruppenentwürfe zur Urheberrechts-Novelle 2021; Einladung zur schriftlichen Stellungnahme durch das BMJ

Mit der geplanten „Urheberrechts-Novelle 2021“ soll die EU-Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“) in Österreich umgesetzt werden. Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die übermittelten Textvorschläge, die im Rahmen der Arbeitsgruppe – als Vorbereitung für das Begutachtungsverfahren – nunmehr zur Diskussion gestellt werden.

Die Texte betreffen unter anderem die umstrittene Regelung zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger (Art 15 der DSM-RL) und die kontroversen Vorschriften zur urheberrechtlichen Verantwortung von Plattformen (Art 17 der DSM-RL). Ebenso wird vorgeschlagen, ein Urhebervertragsrecht zu etablieren.

Die knapp bemessene Frist erlaubt nur eine erste Analyse und Einschätzung. Die BAK behält sich vor, weitere Ausführungen nachzureichen.

Zusammenfassung:

Mit der EU-Richtlinie 2019/790 soll das Urheberrecht an das digitale Umfeld angepasst werden. Die Vorschriften betreffen zum einen die Interessen der UrheberInnen, VerwerterInnen sowie der (Online-)Wirtschaft. Zum anderen regeln sie Belange der (privaten) InternetnutzerInnen, Lehrenden, WissenschaftlerInnen und ForscherInnen, aber auch Angelegenheiten der Archive und Bibliotheken. Dabei gilt es, einerseits einen angemessenen Schutz und eine faire Vergütung zugunsten der Kreativen/RechteinhaberInnen sicherzustellen, andererseits muss auf die Interessen der Öffentlichkeit (zB Rechtssicherheit, Innovation, eine funktionierende Bildung, Erhalt des kulturellen Erbes, Sicherstellung des

Informationszugangs und der Informationsvielfalt) Bedacht genommen werden. Eine besondere Rolle in diesem notwendigen Interessensausgleich spielt auch der Grundrechtsschutz.

Die **Vorschriften des Artikels 17** zielen darauf ab, den Umgang mit YouTube und anderen großen Plattformen mit wirtschaftlich relevantem Content (zB Musik von großen Labels) zu regulieren. Dazu macht Artikel 17 Online-Plattformen für von NutzerInnen hochgeladenen Inhalten (Musik, Film, Foto etc) direkt haftbar, wenn diese damit das Urheberrecht anderer verletzen. Eine Berufung auf die Haftungserleichterungen der E-Commerce-Richtlinie ist für die Plattformen nicht mehr möglich. Die Plattformen haben damit zwei Handlungsmöglichkeiten: Sie bemühen sich, für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen zu erhalten. Wird kein Lizenzvertrag mit ihnen abgeschlossen, müssen die Plattformen Maßnahmen ergreifen, um von der neuen Haftung befreit zu werden. Uploadfilter (automatisierte Verfahren zwecks Blockierung von unrechtmäßig verwendetem Content) werden in der Vorschrift nicht genannt, sie sind jedoch für Plattformen das wahrscheinlichste Mittel, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen und damit einer drohenden Haftung zu entgehen.

Vom neuen Regelungsregime betroffen sind auch NutzerInnen, die geschützten Content legal (zB aufgrund von Ausnahmeregelungen) verwenden und dabei jedoch unrechtmäßig geblockt werden.

Zielsetzung für den Gesetzgeber sollte es sein, neben dem Anliegen, für Kreative eine gerechte Beteiligung an den Einnahmen der Musik- und Filmindustrie durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, auch die Meinungsfreiheit, den Informationszugang, den Datenschutz und die kulturelle Vielfalt im Internet weiterhin zu garantieren. Eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung erfordert jedoch zusätzlich, dass NutzerInnenrechte bestmöglich geschützt werden.

Nach Ansicht der BAK enthält der vorliegende Diskussionsentwurf zwar einige Regelungsansätze, die darauf abzielen, NutzerInnenrechte zu stärken (zB Schutz geringfügiger Nutzungen vor automatisierten Filtern; Möglichkeit für NutzerInnen, Uploads als rechtmäßig zu kennzeichnen; Verbandsklagemöglichkeit; kartellgerichtliche Behelfe). Er bleibt aber insbesondere in Bezug auf die präzise Beschreibung erlaubter Maßnahmen der Plattformen und einen möglichst niedrighschwelligen Zugang zum Recht deutlich hinter den NutzerInnenenerwartungen zurück.

Auch in der Definition der Plattformen, die unter das neue Haftungsregime fallen sollen, ist der Entwurf noch nicht eng genug und gefährdet damit den Bestand kleiner Plattformen.

Artikel 15 der Richtlinie schafft für Presseverleger ein neues Schutzrecht gegenüber „Anbietern der Informationsgesellschaft“ (zB Newsaggregatoren). Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage macht die Verwendung von Presseartikeln und kleinen Teilen davon

lizenzierungspflichtig. In der Diskussion zur Vorschrift ging es vor allem um die Nutzung von Links, Überschriften und kurzen Zusammenfassungen im digitalen Umfeld.

Die Regelung war von Anfang an umstritten. So haben Erfahrungen aus der Praxis (Deutschland, Spanien) gezeigt, dass die erwarteten Einnahmen für Presseverleger nicht lukriert werden konnten. Auch von Seiten der Wissenschaft wurde immer wieder auf negative Nebeneffekte (Rechtsunsicherheit, Stärkung der Oligopolstellung von Google, Einschränkungen auf den gesamten Informationsfluss im Internet) hingewiesen.

Es liegt nun in der Verantwortung des österreichischen Gesetzgebers, negative Wirkungen auf digitale Nachrichtenmärkte durch eine sorgsame Umsetzungsgesetzgebung abzuwenden. Das bedeutet vor allem, im Gesetz Rechtssicherheit zu schaffen und klare Grenzen des Rechts aufzuzeigen. Die Vielfalt von Content (insbesondere von kleineren Verlagen, Webseiten, Blogs) muss erhalten bleiben – dies auch, um die Meinungsvielfalt abzusichern. Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht die BAK noch entsprechenden Überarbeitungsbedarf.

In Bezug auf das geplante **Urhebervertragsrecht** geht der vorliegende Diskussionsentwurf über die Vorgaben der Richtlinie (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung, Transparenzpflicht, Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung) hinaus. Die BAK befürwortet grundsätzlich die Einführung eines Urhebervertragsrechts, das darauf abzielt, die vertragliche Verhandlungsposition der UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen zu stärken und eine faire Vergütung zu sichern. Der Gesetzgeber ist gefordert, ein durchsetzungsstarkes Schutzrecht im Interesse der UrheberInnen/KünstlerInnen zu schaffen. Dies betrifft auch die Vergütungen nach Artikel 15 und Artikel 17 der Richtlinie. Fehlentwicklungen sollen jedoch vermieden werden. So sollten zB bei der Festlegung der Unverzichtbarkeit eines Anspruchs oder des Auskunftsanspruchs die Besonderheiten von Open-Content- und Open-Source-Lizenzen berücksichtigt und ihre Funktionsfähigkeit nicht gefährdet werden.

Zu den Bestimmungen des geplanten Entwurfs im Konkreten:

1. Zur Umsetzung von Artikel 15 – Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen

Die Richtlinie schreibt zwingend vor, im Urheberrecht ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverlage zu schaffen. Aufgrund der drohenden negativen Nebeneffekte dieser Schutzrechtsbestimmung ist es gleichzeitig erforderlich, dass der Gesetzgeber den Schutzzumfang eng auslegt und entsprechende Klarstellungen zu den Grenzen des Schutzrechts in den verbindlichen Gesetzestext aufnimmt. Die Erwägungsgründe der Richtlinie bieten dazu Orientierungshilfe. Für die praktische Anwendung der Vorschrift muss auf diese Weise Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zum Anwendungsbereich:

RechteinhaberInnen („Presseverlage“) und Schutzobjekt („Presseveröffentlichung“) sind eng auszulegen. Die in den Erwägungsgründen (EG 55, EG 56, EG 57) angeführten Einschränkungen des Schutzrechts sollen dabei als Klarstellungen umfassend in den **verbindlichen Gesetzestext** Eingang finden (Rechtssicherheit).

- Die im letzten Satz des § 76f Abs 2 normierte Festlegung, dass „**Periodika, die für wissenschaftliche, künstlerische oder akademische Zwecke** verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale oder Literaturzeitschriften“ **keine Presseveröffentlichungen** sind und somit nicht von diesem Leistungsschutzrecht umfasst sind, ist aus Sicht der Bildung, wie auch der Bibliotheken eine wichtige Klarstellung.
- Die Richtlinie hat die wirtschaftliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) ins Auge gefasst. Der Gesetzestext muss daher neben der einschränkenden Feststellung, dass „Periodika, die für wissenschaftliche, künstlerische oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale oder Literaturzeitschriften“ keine Presseveröffentlichungen sind, auch darauf abstellen, dass als RechteinhaberInnen nur gewerblich agierende Unternehmen angesehen werden können.
- Von entscheidender Bedeutung ist es, dass Internetseiten wie **Blogs** ausdrücklich im Gesetz als Ausnahme genannt werden. Die BAK ersucht, den Gesetzestext jedenfalls dahingehend zu ergänzen (notwendige Rechtssicherheit).

Zur Ausnahme von Hyperlinks:

Nach dem Richtlinienentwurf gilt das neue Schutzrecht nicht für das Setzen von Hyperlinks. Der Gesetzestext muss dies ebenfalls eindeutig festlegen, wobei im Rahmen des Hyperlinks jede Form eines elektronischen Verweises von der Ausnahme erfasst werden sollte (Deep-Links, Embeds etc). Die gesetzliche Ausnahme darf sich nicht nur auf die URL beziehen, sondern muss auch den ALT-Text erfassen.

Die vorgeschlagenen Formulierungen in den Erläuterungen bewirken durch ihren Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung wesentliche Einschränkungen zu der von der Richtlinie garantierten Ausnahme. Es wird ersucht, diese zu streichen.

Schranken/Ausnahmeregeln:

Es muss ausdrücklich festgelegt werden, dass auf das neue Leistungsschutzrecht alle Schranken/Ausnahmen Anwendung finden (EG 57 – Interessenausgleich und Grundrechtsschutz). Die vorgeschlagene Klarstellung im § 76 f Abs 5 ist auch daher im Hinblick auf die freien Werknutzungen für Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder die Forschung äußerst wichtig.

Verzicht auf das Schutzrecht und Verwertungsgesellschaftenpflicht:

Ein Verzicht auf das Leistungsschutzrecht muss jedenfalls möglich sein. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Festschreibung einer Verwertungsgesellschaftenpflicht für die Geltendmachung der Ansprüche. Sie führt beispielsweise auch zur Frage, inwieweit eine „Presseveröffentlichung“ überhaupt noch unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden könnte.

Überarbeitungen des Pressetextes und Schutzrecht:

Es soll klargestellt werden, dass durch Überarbeitung des veröffentlichten Pressetextes keine neuen Schutzrechte entstehen können.

Fakten, gemeinfreie Werke, Open Content und Wiederveröffentlichungen:

Fakten, gemeinfreie Werke, Open Content und Wiederveröffentlichungen dürfen zu keinem Rechtsanspruch führen. Auch dazu soll der Gesetzestext klare Aussagen treffen.

Vorgabe einer „De Minimis-Schranke“ durch die Richtlinie:

Die „De Minimis-Schranke“ soll Verlinkungen zu Pressetexten im Internet für „einzelne Wörter“ und „sehr kurze Auszüge“ weiterhin möglich machen. Da es sich um auslegungsbedürftige Begriffe handelt, können lizenzierungspflichtige Diensteanbieter ohne weitere Klarstellungen nicht abschätzen, inwieweit eine derartige Nutzung rechtskonform ist. Als notwendige gesetzliche Orientierungshilfe könnte überlegt werden, einen (nicht abschließenden) Katalog mit Beispielen für derartige privilegierte Nutzungen aufzunehmen. Die Verwendung von Überschrift und Vorschaubild soll vom Gesetzgeber jedenfalls als „sehr kurzer Auszug“ ausdrücklich erlaubt werden (Alltagspraxis).

Richtlinienausnahme für die private Nutzung:

Von besonderer Bedeutung ist die Ausnahmeregelung für EndnutzerInnen („private und nicht kommerzielle Nutzung“). Auch hier sind für die notwendige Rechtssicherheit Klarstellungen unumgänglich. Online-Nutzungen sind regelmäßig „öffentlich“, können aber dabei zu privaten Zwecken erfolgen. Der Gesetzgeber sollte jedenfalls festlegen, dass für die Subsumierung unter eine „private, nicht kommerzielle Nutzung“ nicht darauf abgestellt werden darf, dass der von NutzerInnen in Anspruch genommene Dienst der Informationsgesellschaft profitorientiert arbeitet oder ob in diesem Zusammenhang eine kommerzielle Nachnutzung der Inhalte erlaubt wird.

Vervielfältigungsrecht:

Artikel 15 weist den Presseverlegern das Vervielfältigungsrecht nur für den Zweck der Online-Nutzung zu. Der Gesetzestext sollte dahingehend klarer ausformuliert werden.

2. Zur Umsetzung des Artikels 17 – Verantwortlichkeit von Plattformen

Der Gesetzesentwurf bleibt in Bezug auf die präzise Beschreibung erlaubter Maßnahmen der Plattformen und einen möglichst niedragschweligen Zugang zum Recht deutlich hinter den Nutzererwartungen zurück:

Grundrechtsschutz in § 89 a:

Dem Entwurf zufolge sind Diensteanbieter nicht zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet. Mit Blick auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung kann nicht nur von einer fehlenden diesbezüglichen Anbieterverpflichtung im Sinn der E-Commerce-Richtlinie die Rede sein. Es sollte auch ein **explizites Verbot** einer systematischen Überwachung von Kommunikationsinhalten zum Schutz der Grundrechte der NutzerInnen auf Datenschutz, Privatsphäre und Meinungsfreiheit statuiert werden.

Zum Nutzerschutz in § 89 b:

Die Klarstellung, dass die „Maßnahmen“ der Diensteanbieter nicht zu einem Overblocking von rechtmäßigen Inhalten, insbesondere von Inhalten, die zu den erlaubten Werknutzungen zählen, führen dürfen, wird begrüßt.

Von besonderer Bedeutung ist der Hinweis, dass die Maßnahmen nicht bewirken dürften, dass NutzerInnen identifiziert werden. Auch die Offenlegungspflicht der Plattformen über die Funktionsweise ihrer technischen Maßnahmen wird begrüßt. Es erscheint allerdings nicht sachgerecht, dass die Transparenzpflicht ein Ersuchen von NutzerInnen bzw Nutzerorganisationen voraussetzt. Plattformen sind aus KonsumentInnensicht anzuhalten, **entsprechende Informationen von sich aus zu veröffentlichen**.

Als positiv wird bewertet, dass NutzerInnen schon beim Upload darauf hinweisen können, dass sie von erlaubten Werknutzungen Gebrauch machen. Um eine nutzerfreundliche Handhabung zu gewährleisten, sollten die Plattformen allerdings auch verpflichtet werden, von sich aus entsprechende **Kennzeichnungs-Tools** zur Verfügung zu stellen.

Zum Rechtsschutz:

Die in § 89 b Abs 7 vorgesehene Möglichkeit, eine Verbandsklage im Interesse der NutzerInnen einzubringen, dürfte in der Praxis nur eine bescheidene Unterstützung betroffener NutzerInnen darstellen.

Zunächst ist die Voraussetzung, dass die Maßnahmen „systematisch und in beträchtlichem Ausmaß“ ein Overblocking bewirken müssen, zu wenig klar definiert. Überdies bietet dieser Ansatz den **einzelnen Betroffenen** selbst keinen angemessenen gerichtlichen Rechtsschutz.

Diese können zwar ein von der Plattform einzurichtendes Beschwerdeverfahren durchlaufen. Wird ihrer Beschwerde nicht stattgegeben, können sich Betroffene an die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften wenden, die als „Vermittler“ fungieren soll. Es sollten im Entwurf (oder allenfalls in einer Durchführungs-VO) unbedingt **die Grundsätze des Verfahrens und die jährliche Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes geregelt** sowie Vorgaben in Bezug auf die **Unabhängigkeit und ausreichende Ausstattung der Schlichtungseinrichtung mit Ressourcen** hinzugefügt werden. Die qualitativen Anforderungen an eine Schlichtungsstelle nach dem **Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz** sollten dabei als **Mindestkriterien** dienen.

Klagebefugt sind außerdem nur bestimmte „Vereinigungen von Nutzern, denen die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Befähigung dafür zuerkannt hat“. Während bundesweite Aktivitäten und satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse sachgerechte Zulassungskriterien sind, engt die Anforderung einer Tätigkeit „seit drei Jahren im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz der Meinungsäußerung sowie der Freiheit der Wissenschaft und Kunst“ den Adressatenkreis unbegründet ein. Eine derartige Verbandsklagsbefugnis dient unter anderem auch der Wahrung von Verbraucher-, Datenschutz- und Privatsphäreinteressen.

Entsprechend sollten die Zulassungskriterien Organisationen, die sich der Durchsetzung dieser Rechte annehmen, keinesfalls ausschließen.

Zur technischen Umsetzung der „Maßnahmen“ (Uploadfilter):

Im Gegensatz zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission wird nun in der Endfassung der EU-Richtlinie der Einsatz von Uploadfiltern nicht ausdrücklich erwähnt.

Da jedoch die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die Plattformen ein effizientes Erkennen und Sperren rechtswidriger Inhalte ermöglichen, begrenzt sind, werden Uploadfilter in der Praxis wohl eine zentrale Rolle spielen. Ihre **Ausgestaltung muss daher näher definiert** werden, um eine grundrechtskonforme Vorgangsweise sicherzustellen. Andernfalls würden zwar die Eigentumsrechte der RechteinhaberInnen besser als in der Vergangenheit gewahrt. Ihr Zugewinn an Rechtsschutz ginge aber zulasten der NutzerInnen, deren Anspruch auf Datenschutz, Privatsphäre bzw Meinungsfreiheit beeinträchtigt würde.

Filter werden zB bereits von YouTube eingesetzt („Content-ID“). Wer verhindern möchte, dass seine Werke von Unbefugten auf der Plattform verbreitet werden, kann Erkennungsmerkmale (Fingerprints) zur Prüfung an YouTube weitergeben. Diese werden dann mit den Fingerprints der hochgeladenen Werke verglichen. Die dabei eingesetzte selbstlernende Software kann aber nicht treffsicher entscheiden, wann eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Zitate, Parodien etc werden dabei oft nicht ohne Weiteres als zulässige Werknutzung erkannt und dann unzulässigerweise geblockt. Es kann nicht dem einzelnen Betroffenen überantwortet werden, sich erst in einem aufwändigen Verfahren gegen derartiges „Overblocking“ zur Wehr zu setzen.

Aus Uploadfiltern resultieren zudem Datenschutzrisiken. Auch der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat darauf aufmerksam gemacht. Dabei hat er auch auf die Marktkonzentration bei Anbietern von Uploadfiltern hingewiesen: Er ist darüber besorgt, dass einige wenige Quasimonopolisten mit der konkreten Filterarbeit beauftragt werden, die über das algorithmische Knowhow zur Bewältigung dieser anspruchsvollen Analyseaufgabe verfügen. Es handelt sich dabei um „automatisierte Einzelentscheidungen nach Art 22 der DSGVO“, die nur unter eingeschränkten Bedingungen überhaupt zulässig sind. Die in Frage kommenden Filteranbieter verfügen bereits aus anderen Geschäftsfeldern über riesige personenbezogene Datenmengen. Entsprechend groß sei das Risiko, dass über zusätzliche Filterdienstleistungen Rückschlüsse auf einzelne NutzerInnen, die uploaden, ermöglicht werden.

Zudem geben Organisationen, die sich für die Meinungsfreiheit im Internet einsetzen, zu bedenken, dass Uploadfilter eine anlasslose, inhaltliche Vorkontrolle durch private Unternehmen darstellen, die unter illiberalen Verhältnissen in die Nähe der Zensur geraten können. Die Europäische Menschenrechtskonvention schließt systematische, umfassende Vorabkontrollen von Kommunikationsinhalten jedenfalls aus. NetzaktivistInnen befürchten, dass Filter – sobald sie einmal vorhanden sind – auch der Zusammenarbeit zwischen Plattform und Politik dienen könnten. In einem politischen Umfeld, das die Freiheitsrechte von

BürgerInnen nicht achtet, wären Filter auch ein mächtiges Mittel zur Unterdrückung unliebsamer Meinungsäußerungen.

Vor diesem Hintergrund ist die **konkrete Ausgestaltung der Filtertechnik nicht den Plattformen zu überlassen**, sondern ist vor (und stichprobenweise während) ihres Einsatzes von den zuständigen Aufsichtsbehörden (Datenschutzbehörde, Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften) auf ihre Rechtskonformität zu prüfen.

Zur Definition der betroffenen Plattformen:

Die Richtlinie setzt ihren eigentlichen Fokus auf Musikrepertoires von populären Labels, die auf großen Plattformen wie YouTube hochgeladen werden. Eine sorgsame Richtlinienumsetzung muss der Gefahr, dass auch kleinere (Nischen-)Plattformdienste in die Haftungsregeln und Überwachungspflichten über NutzerInneninhalte miteinbezogen werden, entgegensteuern. Die Erwägungsgründe der Richtlinie öffnen dem Gesetzgeber den erforderlichen Gestaltungsspielraum (zB Ausschluss von Anbietern, bei denen die Möglichkeit der NutzerInnen, urheberrechtlich geschütztes Material Dritter hochzuladen nur ein Nebeneffekt ist; Anbieter, die nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, Anbieter bei denen keine Bewerbung in oder für NutzerInneninhalte erfolgt).

- In § 17 Abs 2 a UrhG soll auch festgeschrieben werden, dass als relevanter Anbieter nur derjenige abzusehen ist, der auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielt, indem er mit anderen Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurriert (siehe EG 62).
- § 89 a Abs 2 stellt zwar Startup-Unternehmen teilweise von Verpflichtungen des Artikels 17 frei, aber nach drei Jahren werden alle Unternehmen – unabhängig von Größe, Umsatz oder Nutzerzahlen – dem gleichen Regime unterworfen. Der deutsche Umsetzungsentwurf geht da noch etwas weiter und gewährt „Kleinst-Unternehmen“ mit einer Umsatzschwelle von 1 Mio Euro auch über die 3 Jahre gewisse Erleichterungen. Eine Regelung in diesem Sinn wäre auch für Österreich anzudenken.

Einordnung der Vorschrift unter das Senderecht:

Nach EG 64 stellt Artikel 17 eine Spezialnorm dar und sollte daher nicht dem Senderecht und seiner Rechtsprechung zugeordnet werden, sondern in Form einer selbständigen Bestimmung geregelt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Anregungen. Für Rückfragen steht Ihnen die Referentin Mag.a Sonja Auer-Parzer gerne zur Verfügung (sonja.auer@akwien.at).

